

Weihnachtspost 2012

Rechtsanwälte Kotz

Siegener Straße 104 ~ 57223 Kreuztal

Telefon: 02732/791079 ~ Telefax: 02732/791078

Homepage: <http://www.ra-kotz.de> ~ **E-Mail:** info@ra-kotz.de

Rundschreiben i.S.d. BGH-Urteil vom 15.03.2001 – Az. : I ZR 337/98 – vgl. hierzu: <http://www.ra-kotz.de/anwaltswerbung2.htm>

Wichtig: Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt leider nicht übernommen werden!

In der Weihnachtspost erläutern wir Ihnen:

- Kanzleierweiterung 2013 (Seite 1)
- Relaunch der Internetseite <http://www.ra-kotz.de> (Seite 1)
- Die wichtigsten gesetzlichen Neuregelungen im Jahre 2013 (Seite 2)
- Düsseldorfer Tabelle 2013 – höhere Selbstbehalte für alle Unterhaltspflichtige (Seite 2 f.)
- Mitverschulden bei Verkehrsunfällen – Haftungsquoten (Seite 2 f.)
- Kündigungsschutz in der Schwangerschaft (Seite 4 f.)
- Negative und rechtswidrige Äußerungen im Internet – Rechte der Betroffenen (Seite 5)
- Die 6 größten Mietrechtsirrtümer (Seite 5 f.)
- Meistgelesene Urteile auf der Community-Seite – <http://www.rakotz.de> (Seite 6 ff.)
- Kuriose Urteile (Seite 8 ff.)

Juristischer Spruch o.ä. zum Einstieg:

„Wer weiß, wie Gesetze und Würste zu Stande kommen, kann nachts nicht mehr ruhig schlafen.“

(Otto von Bismarck – geboren am 01.04.1815 - gestorben: 30.07.1898 - von 1871 bis 1890 Reichskanzler des Deutschen Reiches)

Kanzleierweiterung 2013:

Zur Erweiterung unserer Kanzlei und unseres Dienstleistungsangebotes haben wir das Haus Siegener Straße 106 erworben. Nunmehr können Mandanten vor dem Haus Siegener Straße 106 und/oder hinter dem Haus Siegener Straße 106 parken. Der Kanzleieingang wird im Laufe des Jahres 2013 vom Eingang Siegener Straße 104 zum Haus Siegener Straße 106 verlegt.

Relaunch der Internetseite <http://www.ra-kotz.de>:

Auf unserer Internetseite <http://www.ra-kotz.de> sind nunmehr seit dem Jahre 1998 über 12.500 Urteile im Volltext aus allen Rechtsgebieten veröffentlicht worden. Damit gehört die Internetseite zu einer der größten deutschen Urteilsdatenbanken, welche einen kostenlosen Abruf der Urteile bietet. Nach nunmehr 15 Jahren, werden wir einen Relaunch der Internetseite vornehmen. Das neue Konzept kann auf der Internetseite <http://ra-kotz-de.rakotz.de/> in Augenschein genommen werden. Das neue Konzept orientiert sich von der Gestaltung am alten Konzept der Internetseite, da wir den Wiedererkennungseffekt der Internetseite erhalten möchten.

Da wir für unsere Mandanten und Internetbesucher den größtmöglichen Nutzen aus der Internetseite erzielen möchten, bitten wir um konstruktive Hinweise, welche Funktionen auf der neuen Internetseite vermisst werden und welche Gestaltungsmerkmale des Konzepts Besuchern gefallen oder Nichtgefallen. Auf der neuen Internetseite sind nunmehr bereits über 500 Urteile im Volltext veröffentlicht worden. Der vollständige Umzug und Relaunch wird voraussichtlich zum 01.07.2013 erfolgen. In den nächsten Monaten werden alle Urteile der alten Internetseite in die neue Internetseite integriert.

Die wichtigsten gesetzlichen Neuregelungen im Jahre 2013:

1. Der **Hartz-IV-Regelsatz** steigt für Single von 374,00 Euro auf 382,00 Euro, für Partner auf 345,00 Euro, für Kinder bis 6 Jahre auf 224,00 Euro, für Kinder von 7 bis 14 Jahren auf 255,00 Euro und für Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren auf 289,00 Euro.
2. Der **Rentenversicherungsbeitragssatz** sinkt von 19,6 % auf 18,9 %.
3. Die **Renten-Regeleintrittsaltergrenze** wird für den Geburtsjahrgangs 1948 auf 65 Jahre und 2 Monate angehoben. Bis zum Jahre 2029 erfolgt die stufenweise Anhebung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre.
4. Die 10-Euro-Gebühr (**Praxisgebühr**) pro Quartal für Arztbesuche fällt vollständig weg.
5. Der Pflegeversicherungsbeitragssatz steigt von 1,95% auf 2,05%, bei Kinderlosen auf 2,3% zum 01.01.2013.
6. **Unisex-Versicherungstarife** treten sehr wahrscheinlich am 21.12.2012 in Kraft.
7. Der **steuerfreie Grundfreibetrag** wird sehr wahrscheinlich auf 8.130,00 Euro (+ 126,00 Euro) im Jahr angehoben.
8. Die **Aufbewahrungsfrist** für Rechnungen und Belege wird für Unternehmer ab 2013 auf 8 Jahre (bisher 10 Jahre) verkürzt, ab 2015 wird die Aufbewahrungsfrist auf 7 Jahre verkürzt.
9. Die steuerfreie Pauschale für **Übungsleiter** steigt auf 2.400,00 Euro (bisher 2.100,00 Euro). Die Ehrenamtszuschale steigt auf 720,00 Euro.
10. Die Abzugsfähigkeit der **privaten Altersvorsorge** wird auf 24.000,00 Euro (bisher 20.000,00 Euro) angehoben.
11. Arbeitgeber müssen im Jahr 2013 die **Elektronische Lohnsteuerkarte** einführen.
12. Die **gesetzlichen Rentenbeiträge** können steuerlich besser abgesetzt werden (Erhöhung auf 52 % von 48 %)
13. Das **Elterngeld** für Kinder die ab dem 01.01.2012 geboren werden, wird nunmehr anders berechnet. Eltern sollten sich vor der Wahl der jeweiligen Steuerklasse steuerrechtlich beraten lassen.
14. Die Verdienstgrenze für Minijobs wird auf 450,00 Euro (bisher 400,00 Euro) angehoben.

Düsseldorfer Tabelle 2013 - höhere Selbstbehalte:

Der Kindesunterhalt wird zum 01.01.2013 nicht erhöht, dafür jedoch die Selbstbehalte der Unterhaltspflichtigen. Bei einer Unterhaltspflicht eines erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen gegenüber Kindern bis 21 Jahre die im Haushalt eines Elternteils leben und sich noch in der allgemeinen Schulausbildung befinden, wird der Selbstbehalt von 950,00 Euro auf 1.000,00 Euro angehoben. Bei einer Unterhaltspflicht eines nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen gegenüber Kindern bis 21 Jahre die im Haushalt eines Elternteils leben und sich noch in der allgemeinen Schulausbildung befinden, wird der Selbstbehalt von 770,00 Euro auf 800,00 Euro angehoben. Bei einer Unterhaltspflicht eines Unterhaltspflichtigen gegenüber anderen volljährigen Kindern wird der Selbstbehalt von 1.150,00 Euro auf 1.200,00 Euro angehoben. Bei einer Unterhaltspflicht eines Unterhaltspflichtigen gegenüber einem Elternteil wird der Selbstbehalt von 1.500,00 Euro auf 1.600,00 Euro angehoben. Die Selbstbehalte der Unterhaltspflichtigen können sich noch weiter erhöhen, wenn diese den Nachweis erbringen, dass sie zu der in den Unterhaltstabellen berücksichtigten Miete keine Wohnung finden können oder weil sich die Wohnkosten durch die gestiegenen Energiekosten erhöht haben.

Mitverschulden bei Verkehrsunfällen – Haftungsquoten (www.verkehrsunfallsiegen.de):

Bei Verkehrsunfällen ist es häufig so, dass die Verschuldensfrage nicht immer eindeutig ist und sich **beide Verkehrsteilnehmer** unter Umständen **verkehrswidrig Verhalten** haben. Es stellt sich dann die Frage, wie die unterschiedlichen **Verschuldensbeiträge zu werten** sind. Nach der Rechtsprechung des Bun-

desgerichtshofs ist bei der Abwägung der Verschuldensbeiträge in erster Linie das **Maß der Verursachung maßgeblich**, in dem die Beteiligten zur Schadensentstehung beigetragen haben. Es kommt für die Haftungsverteilung entscheidend darauf an, ob das Verhalten des Schädigers oder das Verhalten des Geschädigten den **Eintritt des Schadens** in wesentlich höherem Maße **wahrscheinlich gemacht hat**. Die unter diesem Gesichtspunkt vorzunehmende Abwägung kann in besonderen Fallgestaltungen zu dem Ergebnis führen, dass einer der Beteiligten allein für den Schaden aufkommen muß (BGH, Urteil vom 20.01.1988, Az.: VI ZR 59/97). Im nachfolgenden werden alltägliche Verkehrsunfälle mit den jeweiligen üblichen Haftungsquoten (Abweichungen sind je nach Sachverhalt möglich) dargestellt.

Abbiegefälle: Ein Linksabbieger haftet innerorts zu 50 %, wenn er ohne Betätigung des Fahrtrichtungsanzeigers und ohne seiner Rückschaupflicht gerecht zu werden, abbiegt und es zu einem Verkehrsunfall kommt. Biegt ein PKW-Fahrer nach links in ein Grundstück ein und veranlasst er hierdurch eine Notbremsung eines entgegenkommenden Fahrzeugsführers, so haftet er zu 100%.

Abschleppen: Der Halter eines abgeschleppten Fahrzeugs haftet zu 100%, wenn das Abschleppseil/die Abschleppstange reißt und das abgeschleppte Fahrzeug mit einem anderen Fahrzeug kollidiert.

Abstand: Das Öffnen der Fahrtüre um ca. 10cm, um den rückwärtigen Verkehr zu beobachten, ist für einen Fahrzeugführer zulässig. Der Vorbeifahrende muss einen Mindestabstand von 50cm einhalten. Fährt der Vorbeifahrende mit einem geringen Abstand am parkenden Fahrzeug vorbei, haftet er für den Schaden zu 100 %.

Alkohol: Der Beifahrer haftet zu 1/3 für seinen eigenen Schaden, wenn er sich einem erkennbar alkoholisierten Fahrer anvertraut und es bei der anschließenden Fahrt zu einem Unfall kommt. Bei erkennbarer absoluter Fahruntüchtigkeit des Fahrers verliert der Beifahrer unter Umständen sämtliche Ansprüche.

Auffahren: Fährt ein Fahrzeugführer beim Einfahren auf die Autobahn direkt auf die Überholspur, auf der sich ein anderes Fahrzeug nähert, haftet er zu 100 %. Fahren zwei Motorradfahrer hintereinander und kommt es dadurch zu einem Unfall, dass der Vorausfahrende stark abbremst und der Folgende daraufhin stürzt, haftet jeder zu 50 %.

Fahrstreifenwechsel: Ist der Unfallhergang bei einem Fahrstreifenwechsel ungeklärt, haften beide Fahrer zu 50 %. Hat sich auf einer mehrspurigen Straße ein Stau gebildet und fährt ein Motorradfahrer zwischen den Kolonnen durch, haftet er zu 100 %, wenn ein anderer Fahrzeugführer von der linken auf die rechte Fahrspur ausschert und dabei mit dem Motorradfahrer kollidiert.

Fußgänger: Ein Fußgänger haftet zu 70 %, wenn er von einer Fußgängerinsel aus auf die Fahrbahn tritt, obwohl sich Fahrzeuge nähern.

Gegenfahrbahn: 1. Gerät ein Kraftfahrer mit seinem Fahrzeug ohne ersichtlichen Grund auf die Gegenfahrbahn und stößt hierbei mit einem entgegenkommenden Fahrzeug zusammen, haftet er zu 100 %. 2. Muss ein Motorradfahrer vor einem plötzlich und unerwartet seine Fahrbahn verkehrswidrig kreuzenden Fahrzeug nach links auf die Gegenfahrbahn ausweichen und streift er dort ein entgegenkommendes Fahrzeug, trifft ihn keine Haftung.

Hindernis: 1. Schleudert ein vorausfahrendes Fahrzeug auf einer Autobahn einen faustgroßen Stein hoch, so haftet der Halter des vorausfahrenden Fahrzeugs zu 100 % für den Schaden am nachfolgenden Fahrzeug. Der Unabwendbarkeitsnachweis ist bei einem faustgroßen Stein nicht gegeben. Der vorausfahrende Fahrzeugführer hätte ausweichen können. 2. Überholt ein die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitender Kraftfahrer ein anderes Fahrzeug, haftet er für die Lackschäden die an diesem Fahrzeug durch hochgeschleuderte/n Rollsplitt, Steine etc., entstehen.

Kinder: Fährt ein Fahrzeugführer an einer Gruppe von Kindern vorbei, die auf dem Gehweg oder Seitenstreifen stehen, so hat er seine Geschwindigkeit auch dann auf 20-25 km/h herabzusetzen, wenn eine Geschwindigkeit von 50 km/h zugelassen ist. Fährt der Fahrzeugführer schneller als 20-25 km/h hat er einen Unfall mit einem auf die Fahrbahn laufenden Kind schuldhaft mitverursacht.

Kreisverkehr: Das Rechtsfahrgebot gilt auch im einspurigen Kreisverkehr. Es bezweckt hier die Verminderung der Geschwindigkeit durch die Kurvenfahrt und schützt insoweit den von rechts einfahrenden Verkehr. Ein verkehrswidriges Fahren im Kreisverkehr führt zu einer Erhöhung der Haftungsquote auf 75 % bei einem unaufgeklärten Unfallhergang.

Lichtzeichenanlage: 1. Bringt ein Fahrzeugführer sein Fahrzeug ohne hinreichenden Anlass vor einer Lichtzeichenanlage zum Stehen, obwohl diese für ihn Grünlicht zeigt, oder stoppt er ohne erkennbaren Grund nach dem Anfahren an einer grünen Ampel wieder ab, haftet er bei einem hierdurch verursachten Unfall bis zu 100 %. 2. Der Wechsel der Lichtzeichenanlage von Grün auf Gelb stellt einen rechtfertigenden Grund auch für ein stärkeres Abbremsen dar. Bei starkem Bremsen kann ein Auffahrunfall für den Vordermann ein unabwendbares Ereignis sein. Der Auffahrende haftet in der Regel zu 100 %.

Falschparken: Wird der Verkehr durch ein am Straßenrand verkehrswidrig abgestelltes Fahrzeug so behindert, dass die Fahrzeuge an diesem Fahrzeug bei entgegenkommenden Verkehr nicht vorbeifahren können, haftet der Fahrzeughalter des abgestellten Fahrzeugs bei einem daraus resultierenden Unfall mit 1/3.

Fahrradfahrer: Fährt ein Fahrradfahrer auf der falschen Straßenseite auf dem dort vorhandenen Radweg, hat er gegenüber einem aus einer wartepflichtigen Straße kommenden Fahrzeug keine Vorfahrt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Radweg auch in der Gegenrichtung freigegeben ist. Bei einem Unfall haftet er zu 100 %.

Hund: Der Halter eines Hundes haftet zu 100 %, wenn sein Hund auf die Fahrbahn läuft und dort mit einem Fahrzeug kollidiert oder ein Radfahrer hierdurch erschreckt und stürzt.

Kündigungsschutz in der Schwangerschaft (www.arbeitsrechtsiegen.de):

Nach § 9 Mutterschutzgesetz ist die Kündigung gegenüber einer Frau während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Entbindung unzulässig, wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder die Entbindung bekannt war oder innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird. Das Überschreiten dieser Frist ist unschädlich, wenn es auf einem von der Frau nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung gegenüber dem Arbeitgeber unverzüglich nachgeholt wird. Mit der Mitteilung über die Schwangerschaft wird eine bereits ausgesprochene Kündigung unwirksam. Die Schwangerschaft muss allerdings im Zeitpunkt der Kündigung schon bestanden haben. Im Streitfall muss die Arbeitnehmerin beweisen, dass sie dem Arbeitgeber die Schwangerschaft mitgeteilt hat. Wenn es der Arbeitgeber verlangt, muss die Schwangere eine Bescheinigung des Arztes über die Schwangerschaft und den voraussichtlichen Geburtstermin vorlegen. Der Kündigungsschutz gilt auch schon in der Probezeit der Schwangeren. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen besteht der Kündigungsschutz ebenfalls. Das befristete Arbeitsverhältnis läuft, wenn die Befristung wirksam ist, jedoch zum Ende der Befristung automatisch aus. Ist im Arbeitsvertrag vereinbart worden, dass das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Probezeit automatisch endet, so besteht kein besonderer Kündigungsschutz. Nur in ganz engen Ausnahmefällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann eine Kündigung gegenüber einer Schwangeren wirksam ausgesprochen werden. Kündigt der Arbeitgeber ohne vorherige Zustimmung der Aufsichtsbehörde, so ist seine Kündigung unwirksam. Trotzdem muss die Arbeitnehmerin gemäß § 4 KSchG innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Kündigung beim jeweils zuständigen Arbeitsgericht Kündigungsschutzklage erheben. Versäumt sie die Frist, kann sie sich auf die Unwirksamkeit der Kündigung nicht mehr berufen. Die Arbeitnehmerin kann jederzeit auch während der Mutterschutzfristen das Arbeitsverhältnis kündigen. Ein Aufhebungsvertrag kann ebenfalls jederzeit abgeschlossen werden. Während eines bestehenden Beschäftigungsverbotes erfolgt eine Fortzahlung des Durchschnittsverdienstes der letzten 13 Wochen bzw. letzten 3 Monate, sofern nicht ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht. Schwangere dürfen in den letzten 6 Wochen vor der Entbindung und bis 8 Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten 12 Wochen) nach der Geburt nicht beschäftigt wer-

den. Sie erhalten dann Mutterschaftsgeld sowie einen Zuschuss vom Arbeitgeber unter den Voraussetzungen der §§ 13,14 Mutterschutzgesetz.

Negative Äußerungen im Internet – Rechte der Betroffenen (www.internetrechtsiegen.de):

Immer häufiger kommt es vor, dass Personen oder Unternehmen im Internet auf Internetportalen, Bewertungsseiten, Meinungsseiten etc. negativ dargestellt oder beleidigt werden. Häufig werden die negativen Einträge anonym in das Internet eingestellt. Man kann in diesen Fällen nur gegen den Betreiber der Internetseite vorgehen. Dieser haftet als sog. „Störer“. Gemäß § 1004 BGB haftet jeder als Störer für eine Rechtsverletzung, wer – ohne selbst Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal an der Rechtsverletzung mitgewirkt hat. Welche Möglichkeiten hat man, gegen negative Interneteinträge vorzugehen? Den Betroffenen steht nach § 34 Bundesdatenschutzgesetz ein Auskunftsanspruch gegenüber dem Betreiber der Internetseite zu. Dieser muss Auskunft darüber erteilen, welche Daten über den Betroffenen wozu gespeichert worden sind, woher diese Daten stammen und an wen diese Daten weitergegeben worden sind. Bei negativen Äußerungen über einen Betroffenen oder ein Unternehmen steht diesen nach § 823 Abs. 1, 2 BGB in Verbindung mit § 1004 BGB ein Löschungs- und Unterlassungsanspruch gegenüber dem Autor und dem Betreiber der Internetseite zu. Ein Löschungs- und Unterlassungsanspruch besteht immer dann, wenn es sich um nachweisbar wahrheitswidrige Äußerungen etc. oder um sog. „Schmähkritik“ handelt. Solche Äußerungen sind nicht mehr vom Grundrecht der freien Meinungsäußerung gedeckt. Eine Schmähkritik liegt dann vor, wenn in einer herabsetzenden Äußerung nicht die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person bzw. des Unternehmens im Vordergrund steht, wenn also die Kritik auch aus Sicht des Kritikers keine vertretbare Grundlage mehr haben kann, sondern auf eine vorsätzliche Ehrkränkung abzielt. Der Betreiber einer Internetseite ist in der Regel nicht dazu verpflichtet, die von ihm betriebene Seite stets auf rechtswidrige Inhalte zu untersuchen. Bei offensichtlich rechtswidrigen Einträgen auf der Internetseite besteht ab Kenntnis eine sofortige Löschungspflicht des Betreibers. Ein Unterlassungsanspruch wegen eines im Internet eingestellten ehrverletzenden Beitrags kann auch dann gegen den Betreiber der Internetseite gegeben sein, wenn dem Betroffenen die Identität des Autors des negativen Eintrags bekannt ist. Bei rechtswidrigen Äußerungen und Bewertungen stehen dem Betroffenen gegenüber dem Autor auch Schadensersatzansprüche (z.B. Verfolgungs- und Beseitigungskosten, entgangener Gewinn bei Unternehmen, Suchkosten, Schmerzensgeld bei beleidigenden und herabwürdigenden Veröffentlichungen) zu. Gegen den Betreiber einer Internetseite besteht ein solcher Schadensersatzanspruch nur dann, wenn dieser die rechtswidrige Äußerung oder Bewertung trotz Kenntnis von der Sach- und Rechtslage nach Aufforderung durch den Betroffenen nicht löschen will.

Die 6 größten Mietrechtsirrtümer (www.meinmietrecht.de und www.meinmietrecht.htm):

- 1. Ein bis zwei laute Partys pro Jahr darf ein Mieter feiern!** Falsch! Grundsätzlich ist die Nachtruhe einzuhalten und zwar von 22.00 bis 6.00 Uhr. Musik und Gespräche darf es im Zeitraum von 22.00 bis 6.00 Uhr eigentlich nur noch in Zimmerlautstärke geben. Ausnahmen können bei Hochzeiten oder Silvester gelten.
- 2. Der Vermieter darf immer einen Schlüssel haben!** Falsch! Nur wenn es ausdrücklich im Mietvertrag vereinbart wurde, kann der Vermieter einen Zweitschlüssel zurückbehalten. Aber auch dann darf er die Mietwohnung in aller Regel nicht ohne vorherige Ankündigung betreten.
- 3. Präsentiert man drei Nachmieter, kommt man aus dem Mietvertrag!** Falsch! Der Vermieter muss den Mieter grundsätzlich nicht aus dem Vertrag entlassen, egal wie viele Nachmieter er ihm vorstellt. Ausnahmen von dieser Regel gibt es nur wenige: Etwa, wenn im Vertrag eine Nachmieterklausel vereinbart wurde, die dem Mieter das Recht einräumt, einen neuen Mieter zu stellen. Oder es besteht ein „be-

berechtigtes Interesse“ des Mieters am vorzeitigen Vertragsende (z.B. wenn dieser aus beruflichen Gründen umziehen muss).

4. Nach Ablauf der Kündigungsfrist kann der Vermieter die Wohnung sofort räumen lassen! Falsch! Weigert sich der Mieter trotz fristgerechter und formell wirksamer Kündigung auszuziehen, muss er erst durch ein Gericht zur Wohnungsräumung verurteilt werden.

5. Bei einer Eigenbedarfskündigung des Vermieters muss der Mieter sofort ausziehen! Falsch! Die Hürden für eine Eigenbedarfskündigung liegen sehr hoch. Das gilt selbst dann, wenn der Vermieter die Wohnung für sich oder einen nahen Verwandten benötigt. Der Eigenbedarf darf zum Beispiel nicht schon bei Abschluss des Mietvertrages für den Vermieter „vorhersehbar“ gewesen sein. Das Bundesverfassungsgericht erwartet von Eigentümern, dass sie die Entwicklung für sich und ihre Familie über etwa 5 Jahre überschauen. Eltern von Teenagern müssen daher Wohnungsinteressenten auf die Möglichkeit von Eigenbedarf hinsichtlich ihrer Kinder hinweisen oder einen befristeten Mietvertrag mit den Mietern abschließen.

6. Nur Mängel am Wohnhaus berechtigen zur Mietminderung! Falsch! Auch „Einwirkungen von außerhalb“ auf die Wohnung können zur Mietminderung berechtigen. Als Mängel sind durch die Rechtsprechung beispielsweise starker Baulärm aus der Nachbarschaft (z.B. ca. 21 % Mietminderung bei Lärmbelästigung durch umfangreiche Sanierungsmaßnahmen an einem Nachbarhaus) oder Gestank aus einer Nachbarwohnung durch ein Haustier (z.B. 33 % Mietminderung) anerkannt. Wichtig ist, dass der Mangel dem Mieter nicht schon bei Mietvertragsabschluss bekannt war. Denn dann entfällt grundsätzlich das Recht des Mieters, die Miete zu mindern.

Meistgelesene Urteile auf unserer Community-Seite www.rakotz.de:

Auf unserer Community-Seite www.ra-kotz.de veröffentlichen wir täglich aktuelle Urteile in zusammengefasster und verständlicher Form. Im Jahre 2012 fanden nachfolgende Urteile das größte Interesse bei den Besuchern unserer Internetseite:

1. Schadensregulierung nach Unfall – Verzögerung durch Versicherung: Verzögert der Schädiger bzw. dessen Kfz-Haftpflichtversicherung die Schadensregulierung nach einem Unfall über den üblichen Zeitraum, so ist dem Geschädigten durch das erkennende Gericht als Genugtuung ein deutlich erhöhtes Schmerzensgeld zuzusprechen (OLG Nürnberg, Urteil vom 22.12.2006, Az.: 5 U 1921/06).

2. Umfassende Enterbung von Verwandten: Der Satz in einem Testament „Jegliche Forderungen von Verwandten (mit denen auch seit Jahrzehnten schon keinerlei Kontakt besteht) werden ausdrücklich ausgeschlossen“ ist als umfassende Enterbung im Sinne des § 1938 BGB auszulegen (Oberlandesgericht Hamm, Az: I-15 W 701/10, Beschluss vom 09.12.2011).

3. Wäschetrocknen in Wohnung – Untersagung durch Vermieter zulässig? Das Trocknen von Wäsche in einer Mietwohnung gehört zum gewöhnlichen Mietgebrauch der Mietwohnung und kann daher vom Vermieter durch Allgemeine Geschäftsbedingungen im Mietvertrag oder durch eine Hausordnung nicht wirksam untersagt werden (AG Düsseldorf, Urteil vom 23.07.2008, Az: 53 C1736/08). Sollte man eine Untersagung der Wäschetrocknung in der Mietwohnung durch eine Allgemeine Geschäftsbedingung im Mietvertrag oder durch eine Hausordnung als rechtlich zulässig erachten, muss der Vermieter dem Mieter andere Möglichkeiten zur Wäschetrocknung z.B. im Keller oder auf dem Dachboden einräumen (AG Wiesbaden, Urteil vom 29.03.2012, Az.: 91 C6517/11 (18)).

4. eBay-Verkäufe steuerpflichtig? Tätigt man über Jahre hinweg eine Vielzahl von eBay-Verkäufen und erzielt man hierdurch Einnahmen in Höhe von über 100.000 Euro (Zeitraum von 5 Jahren mit ca. 2.200 Verkäufen), so liegt nach Ansicht des Bundesfinanzgerichts eine unternehmerische und damit umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit vor (BFH, Urteil vom 26.04.2012, Az: V R 2/11).

5. Verkehrsunfall – Wertminderung auch bei älterem Fahrzeug? Nach ständiger Rechtsprechung liegt ein ersatzfähiger Wertminderungsschaden vor, wenn der Verkaufswert eines Kraftfahrzeuges durch einen Unfall gemindert wird, weil bei einem großen Teil der Bevölkerung trotz völliger und ordnungsge-

mäßer Instandsetzung des Unfallfahrzeugs - zum Beispiel wegen des Verdachts verborgener Schäden - eine den Preis beeinflussende Abneigung gegen den Erwerb von Unfallfahrzeugen besteht. Dabei ist strittig, bis zu welchem Alter bzw. welcher Laufleistung bei einem Kraftfahrzeug ein merkantiler Minderwert angenommen werden kann. Der Bundesgerichtshof hat eine frühere Grenze von 5 Jahren oder 100.000 Kilometern Laufleistung entsprechend der technischen Entwicklung und zunehmenden Langlebigkeit der Kraftfahrzeuge nicht aufrechterhalten, sondern entschieden, dass je nach den Umständen auch bei älteren Kraftfahrzeugen und größerer Fahrleistung ein merkantiler Minderwert bei Unfallfahrzeugen zu bejahen ist (BGH NJW 2005,277 (279)). Bei einem Wiederbeschaffungswert eines Unfallfahrzeugs in Höhe von mehr als 10.000,00 € und einem Reparaturschaden von ca. 3.600,00 € ist bei einem circa 6,5 Jahre alten Fahrzeug mit einer Laufleistung von ca. 214.000 Kilometern ein unfallbedingter Wertminderungsschaden zu bejahen (Amtsgericht Lübbecke, Urteil vom 09.12.2011, Az: 3 C 410/11).

6. Firmenwagen – Rückgabe bei Arbeitnehmererkrankung? Arbeitnehmer müssen ihren Firmenwagen an den Arbeitgeber in der Regel herausgeben, wenn sie länger als 6 Wochen arbeitsunfähig erkrankt sind. Die Überlassung eines Firmenwagens auch zur privaten Nutzung an den Arbeitnehmer stellt einen geldwerten Vorteil und Sachbezug dar. Sie ist steuer- und abgabenpflichtiger Teil des geschuldeten Arbeitsentgelts und damit Teil der Arbeitsvergütung. Die Gebrauchsüberlassung ist regelmäßig zusätzliche Gegenleistung für die geschuldete Arbeitsleistung des Arbeitnehmers. Damit ist sie vom Arbeitgeber nur so lange geschuldet, wie der Arbeitgeber überhaupt Arbeitsentgelt leisten muss, und sei es - wie im Fall von Krankheit - ohne Erhalt einer Gegenleistung für den Zeitraum der Entgeltfortzahlungspflicht (BAG, Urteil vom 14.12.2010, Az.: 9 AZR 631/09). Arbeitnehmer und Arbeitgeber können in einem Arbeitsvertrag diesbezüglich jedoch eine andere Vereinbarung treffen.

7. Minusstunden – Verrechnung mit Zeitguthaben auf Arbeitszeitkonto zulässig? Das auf einem Arbeitszeitkonto ausgewiesene Zeitguthaben eines Arbeitnehmers darf der Arbeitgeber nur mit Minusstunden des Arbeitnehmers verrechnen, wenn ihm die Führung des Arbeitszeitkontos zugrunde liegende Vereinbarung (Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag) die Möglichkeit hierzu eröffnet (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 21.03.2012, Az: 5 AZR 676/11).

8. Nachehelicher Unterhalt nach 30jähriger Ehe.... Wird eine Ehe nach 30 Jahren geschieden und hat ein Ehegatte aufgrund der Ehe keine abgeschlossene Berufsausbildung, so hat er unter Umständen einen unbefristeten nachehelichen Aufstockungsunterhaltsanspruch gegenüber dem anderen Ehegatten. Bestehende Nachteile müssen nach Ansicht des OLG Brandenburg voll und unbefristet ausgeglichen werden (OLG Brandenburg, Beschluss vom 21.02.2012, Az: 10 UF 253/11).

9. Schmerzensgeld nach Beleidigung als Hure und Schlampe?

Die Bezeichnungen „Schlampe“ und „Hure“ begründen unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des BVerfG (Entscheidung vom 04.03.2004, Az: 1 BvR 2098/01) einen Schmerzensgeldanspruch der Betroffenen. Nach Auffassung des Amtsgerichts Bremen führt jedoch nicht jede Beleidigung im Sinne des § 185 StGB automatisch zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts und zu einem Schmerzensgeldanspruch der Beleidigten. Da die Grundrechte gegen den Staat gerichtete Abwehrrechte sind, kann ein Schmerzensgeld mangels einfach gesetzlicher Anspruchgrundlage nur in den Ausnahmefällen in Betracht kommen, in denen dies die Menschenwürdegarantie und der entsprechende Schutzauftrag des Staates ausnahmsweise gebieten (AG Bremen, Urteil vom 29.03.2012, Az: 9 C 306/11).

10. Widerrufsrecht bei Dienstleistungen – teilbare und unteilbare Dienstleistungen: Bei Dienstleistungen erlischt das Widerrufsrecht des Verbrauchers nur dann, wenn mit der Dienstleistung vom Anbieter bereits begonnen wurde. Im Falle einer teilbaren Dienstleistung (z.B. Telefonverträge - Teilbare Dienstleistungen liegen vor, wenn die erbrachten Dienstleistungen extra abgerechnet werden. In diesen Fällen kann die abgerechnete und bezahlte Dienstleistung nicht widerrufen werden, da dieser Teil des Vertrags während der Widerrufsfrist vollständig erfüllt worden ist. Hinsichtlich der noch ausstehenden Leistungen kann der Vertrag innerhalb der Widerrufsfrist widerrufen werden.) ist

auch das Widerrufsrecht teilbar. Ein vollständiger Ausschluss des Widerrufsrechtes ist nur bei einer unteilbaren Dienstleistung gerechtfertigt, wenn mit dieser vom Anbieter bereits begonnen wurde (AG Köln, Urteil vom 27.02.2012, Az.: 142 C 431/11).

11. Überstundenvergütung Arbeitnehmer – unwirksame Arbeitsvertragsvereinbarung

Ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen einem Arbeitnehmer und einem Arbeitgeber hinsichtlich der Abgeltung von geleisteten Überstunden unwirksam bzw. wurde keine entsprechende Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen, so hat der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber einen Anspruch auf Vergütung der geleisteten Überstunden (BAG, Urteil vom 22.02.2012, Az.: 5 AZR 765/10). Bei unteren und mittleren Einkommen kann der Arbeitnehmer in der Regel auch erwarten, dass die von ihm geleisteten Überstunden gesondert vom Arbeitgeber bezahlt werden.

12. Sittenwidrigkeit eines Vertrags zur Lebenshilfe unter Ausnutzung des Aberglaubens einer Person: Verpflichtet sich ein Vertragspartner durch „seine medialen Kräfte und göttliche Liebe“ beim Kunden „negative Energie“, „Fluch“, „telepathische Angriffe“, „magische und okkulte Einflüsse“ zur Bewältigung einer Lebenskrise abzuwenden, ist der Vertrag sittenwidrig und nichtig, wenn er den Aberglauben des Kunden ausnutzt (AG Mannheim Urteil vom 04.03.2011, 3 C 32/11 unter Fortführung von BGH, Urteil vom 13.01.2011, Az.: III ZR 87/10).

Kuriose Urteile:

1. Keine Mietminderung wegen Sado-Maso-Nachbarschaft

AG Hamburg, Urteil vom 23.03.2006, Az.: 49 C 474/05

Sachverhalt: Eine Mieterin fühlte sich von ihrer Nachbarschaft - ein Café diente als Treffpunkt der Sado-Maso-Szene - belästigt. Ihre Begegnungen mit aufreizend oder „provokativ“ bekleideten Cafébesuchern fand sie als so belastend, dass dies für sie einen Wohnungsmangel darstellte und sie daher ihre Miete minderte. Der Vermieter klagte daraufhin auf Zahlung des restlichen Mietzinses und hatte Erfolg.

Entscheidungsgründe: Die Annahme eines zur Minderung berechtigenden Mangels würde voraussetzen, dass die Nutzung der Mietsache selbst - also der Wohnung und der dazugehörigen Gemeinschaftsflächen wie z.B. Treppenhaus - beeinträchtigt wären. Dies war hier aber nicht der Fall. Das „Café“ war zwar im selben Haus wie die Wohnung der Beklagten, es verfüge aber über einen separaten Eingang. Auf diese Weise waren Zusammentreffen zwischen Besuchern des Cafés und der Wohnungsmieter des Hauses z.B. im Treppenhaus zwar nicht ausgeschlossen, so doch allenfalls Ergebnis eines Versehens. Sämtliche Vorfälle, die ihr Anlass zur Beschwerde gegeben haben, betrafen vielmehr Begegnungen mit (szenetypisch gekleideten) Cafébesuchern auf der Straße und somit in einem räumlichen Bereich, der nicht mehr zur Mietsache gehörte und der dementsprechend auch nicht von der mietvertraglichen Gewährleistungspflicht umfasst war. Letztlich handelte es sich bei den von der Beklagten als Störung empfundenen Begegnungen mit Besuchern des Cafés daher um Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos, für das der Vermieter nicht haftbar zu machen ist.

2. Unharmonischer Intimverkehr als Reisemangel

AG Mönchengladbach, Urteil vom 25.04.1991, Az.: 5A C 106/91

Sachverhalt: Der Kläger verlangte Schadensersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit, da in seinem Hotelzimmer kein Doppelbett sondern zwei Einzelbetten gestanden hatten. Ihm entging daher - nach seinen Ausführungen - ein „friedliches und harmonisches Einschlaf- und Beischlafenerlebnis“. Hier zeigte das Gericht mehr Phantasie als der Kläger und wies die Klage ab.

Entscheidungsgründe: „... Der Kläger hat nicht näher dargelegt, welche besonderen Beischlafgewohnheiten er hat, die festverbundene Doppelbetten voraussetzen. Dieser Punkt brauchte allerdings nicht aufgeklärt zu werden, denn es kommt hier nicht auf spezielle Gewohnheiten des Klägers an, sondern darauf, ob die Betten für einen durchschnittlichen Reisenden ungeeignet sind. Dies ist nicht der Fall. Dem Gericht sind mehrere allgemein bekannte und übliche Variationen der Ausführung des Beischlafs bekannt, die auf einem einzelnen Bett ausgeübt werden können, und zwar durchaus zur Zufriedenheit aller Beteiligten. Es ist also ganz und gar nicht so, dass der Klä-

ger seinen Urlaub ganz ohne das von ihm besonders angestrebte Intimleben hätte verbringen müssen. Aber selbst wenn man dem Kläger seine bestimmten Beischlafpraktiken zugesteht, die ein festverbundenes Doppelbett voraussetzen, liegt kein Reisemangel vor, denn der Mangel wäre mit wenigen Handgriffen selbst zu beseitigen gewesen. Wenn ein Mangel nämlich leicht abgestellt werden kann, dann ist dies auch dem Reisenden selbst zuzumuten mit der Folge, dass sich der Reisepreis nicht mindert und dass auch Schadensersatzansprüche nicht bestehen. Der Kläger hat ein Foto der Betten vorgelegt. Auf diesem Foto ist zu erkennen, dass die Matratzen auf einem stabilen Rahmen liegen, der offensichtlich aus Metall ist. Es hätte nur weniger Handgriffe bedurft und wäre in wenigen Minuten zu erledigen gewesen, die beiden Metallrahmen durch eine feste Schnur miteinander zu verbinden. Es mag nun sein, dass der Kläger etwas derartiges nicht dabei hatte. Eine Schnur ist aber für wenig Geld schnell zu besorgen. Bis zur Beschaffung dieser Schnur hätte sich der Kläger beispielsweise seines Hosengürtels bedienen können, denn dieser wurde in seiner ursprünglichen Funktion in dem Augenblick sicher nicht benötigt...“.

3. Die Trennung von der Freundin kann Schadensersatzansprüche auslösen

LG Coburg, Urteil vom 12.05.2004, Az: 21 O 545/03

Sachverhalt: Dass auch die Trennung von einem nicht ehelichen Lebenspartner teuer werden kann, das hat der untreue Exfreund der Klägerin erfahren. Dieser hatte seiner damaligen Freundin im Falle einer Trennung als Liebesbeweis einen Betrag von 15.000,00 Euro schriftlich zugesagt. Sein Versprechen sollte seiner Gefährtin die nötige Sicherheit geben, dass ihr teurer Umzug in seine Wohnung nicht umsonst gewesen sein sollte. In verliebter Atmosphäre auf einem Blatt Papier festgehalten, schrieb er sein Versprechen nieder. Gut abgesichert, wie sich eine Woche nach dem Versprechen herausstellte: Er entdeckte eine Neue - sie saß nach einjähriger Beziehung samt Trennungsschmerz vor seiner Tür. Mit dem besagten Stück Papier im Gepäck forderte sie den finanziellen Ausgleich ihres Umzugs. Er jedoch konnte sich nicht mehr an sein „Versprechen“ erinnern. Zumal wäre ein solches Versprechen sittenwidrig und ihre Forderung seiner Ansicht nach ohne „Tauschein und Stempel“ haltlos. Dies sah das Gericht jedoch anders.

Entscheidungsgründe: Vereinbaren die Parteien einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft für den Fall der Trennung (gleich aus welchem Grunde) die Zahlung eines Ausgleichs an einen Partner, so stellt dies ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis dar, das im Trennungsfall zur Ausgleichszahlung an den begünstigten Partner auch dann verpflichtet, wenn dieser wegen einer mit den Trennungsgründen zusammenhängenden versuchten Erpressung des anderen verurteilt worden ist. Hierbei berücksichtigte das Gericht vor allem die Kosten des Umzugs der Klägerin, welche beim Zusammenziehen mit dem Ex-Partner ihren Haushalt unter Verlusten auflöste. Somit war die schriftlich zugesicherte Summe von 15.000,00 € nicht sittenwidrig, sondern allein auf den Ausgleich der finanziellen Nachteile ausgerichtet - welches der Treulose eindeutig schriftlich festgehalten hatte.

4. Die Erleuchtungen des Nachbarn

AG Siegen, Urteil vom 08.04.2003, Az.: 12 C 591/02

Sachverhalt: Ein Nachbar montierte eine Haustürbeleuchtung von 9-Watt (Energiesparbirne). Der Nachbar beschwerte sich darüber, denn dadurch würde sowohl sein Wohn- als auch sein Schlafzimmer „unangemessen beleuchtet“ und reichte Klage ein. Das Gericht wies die Klage ab.

Entscheidungsgründe: Der Nachbar muss eine 9-Watt-Lampe bei sechs Meter Entfernung aushalten. Falls er – wie vorgetragen – besonders lichtempfindlich sei, so muss er eben „geeignete Maßnahmen auf seinem eigenen Grundstück treffen“. Das Gericht hatte auch gleich einen konkreten Tipp: Der Nachbar könne zum Beispiel „durch Anpflanzung immergrüner, frostunempfindlicher und dicht wachsender Pflanzen – etwa Lorbeerbäumen – für einen ausreichenden und dauerhaften Sichtschutz sorgen“.

5. Gefährliches Spielzeug

Amtsgericht München, Urteil vom 20.09.2006, Az.: 262 C 20011/06

Sachverhalt: Ein dreijähriges Kind brach sich im Kindergarten beim Sturz über eine ca. 15 kg schwere „Tigerente“ einen Zeh, woraufhin die Mutter zur Tat schritt und den Kindergarten auf Schmerzensgeld verklagte. Aus ihrer Sicht war die Tigerente aufgrund des Gewichts nicht als Spielzeug geeignet und die Erzieherin hatte ihre Aufsichtspflicht verletzt. Das Amtsgericht München teilte diese Ansicht nicht und wies die Klage ab.

Entscheidungsgründe: Nicht für jedes sich verwirklichende Lebensrisiko gibt es auch einen Verantwortlichen. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, dass eine „Tigerente“ als Spielzeug ungeeignet ist. Das bloße Gewicht stelle keinen ausreichenden Umstand dar, bringt es im Gegenteil doch eine höhere Standfestigkeit mit sich. Würde man der Ansicht der Klägerin folgen, wäre jede Form von Spielzeug gefährlich. Das leichte Spielzeug würde zu leicht umkippen und könnte zum schlagen oder raufen benutzt werden. Fest verankerte oder unbewegliche Gegenstände gäben nicht nach und stellten als Hindernis eine Gefährdung dar. Selbst Gummibälle müssten verboten werden, weil man auf ihnen ausrutschen könnte und sie damit ein Verletzungsrisiko darstellten. Auch war keine Aufsichtspflichtverletzung der Erzieherin ersichtlich. Insbesondere war die Erzieherin nicht dazu verpflichtet, sich ununterbrochen um jedes einzelne Kind zu kümmern. Eine solche Forderung hätte zur Folge, dass jedes Kind eine eigene Erzieherin benötigt, die es ununterbrochen beaufsichtigt.

6. Mit offener Hose zum Arbeitsamt

Sozialgericht Koblenz, Urteil vom 04.07.2006, Az: S 11 AS 317/05

Sachverhalt: „Der Hosenreißverschluss ist kaputt“. Mit dieser Ausrede wollte sich ein Arbeitslosengeld II-Empfänger vor einer Informationsveranstaltung bei der Arbeitsagentur „drücken“. Mit der gleichen Begründung hatte er sodann auch einen Vorsprachetermin (Einzelgespräch) über seine berufliche Zukunft abgesagt. Folge: Die Behörde kürzte die Leistungen über einen Zeitraum 3 Monaten um 10 Prozent. Der Mann zog wegen der Kürzung des Arbeitslosengeldes vor Gericht. Die Richter waren sich jedoch einig, dass eine kaputte Hose kein Grund dafür sei, eine mögliche Arbeitsvermittlung zu versäumen.

Entscheidungsgründe: Da der Hilfeempfänger Beratungs- und Vorstellungstermine bei Behörden oder bei potenziellen Arbeitgebern wahrnehmen muss, ist er auch dazu verpflichtet, Kleidungsstücke grundsätzlich in „doppelter Ausfertigung“ vorzuhalten. Zur Not müssen defekte Kleidungsstücke kaschiert oder provisorisch repariert werden.

7. Hund verursacht Wasserschaden – wie hätte man das ahnen können...

LG Hannover, Urteil vom 23.03.2000, Az.: 19 S 1986/99

Sachverhalt: Eine Gebäudeversicherung verlangte von ihrem Versicherungsnehmer die Kosten für einen Wasserschaden in 3 Stockwerken zurück, den sie zuvor ersetzt hatte. Sie warf ihm vor, grob fahrlässig gehandelt zu haben. Das zuständige Landgericht sprach den Mieter von dem Vorwurf der groben Fahrlässigkeiten frei und wies die Klage der Versicherung ab.

Entscheidungsgründe: Der Beklagte hätte nicht ahnen können, dass sein Hund im total leer geräumten Bad mit dem Papier der ihm zum Spiel überlassenen Toilettenpapierrolle das Waschbecken verstopft und anschließend den Wasserhahn aufdreht. Vielmehr war dem Beklagten zugute zu halten, dass er das Bad bis auf die Rolle Toilettenpapier leer geräumt hatte, bevor er seinen Hund allein ließ.

8. Ein Krankenpfleger als Leichenbestatter

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 28.02.2002, Az.: 6 AZR 357/01

Sachverhalt: Der Kläger, der bei dem beklagten Krankenhaus als Krankenpfleger in der Anästhesie beschäftigt war, wollte gerne eine Nebentätigkeit als Leichenbestatter ausüben. Er war seit mehreren Jahren Gesellschafter eines Bestattungsunternehmens und übte für dieses Unternehmen Bestattertätigkeiten aus. Das beklagte Krankenhaus war aber der Ansicht, dass die Bestattertätigkeit nicht mit der Tätigkeit als Krankenpfleger zu vereinbaren ist. Daher forderte das Krankenhaus den Krankenpfleger auf, jegliche Tätigkeiten für das Bestattungsunternehmen einzustellen und lehnte seinen Antrag auf Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung ab, woraufhin der Krankenpfleger vor das Arbeitsgericht zog und seinen Arbeitgeber auf Erteilung dieser Genehmigung verklagte. Die Klage blieb jedoch ohne Erfolg.

Entscheidungsgründe: Das berechtigte Interesse des Krankenhauses wird durch die Nebentätigkeit des Krankenpflegers erheblich beeinträchtigt. Es ist nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts nicht zu vereinbaren, dass ein Krankenpfleger, der zur Rettung und Erhaltung von Leben und Gesundheit eingesetzt wird, gleichzeitig als Bestatter, der sich mit dem Tod der Menschen beschäftigt, tätig ist.

*Ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das Jahr 2013
wünschen Ihnen die Rechtsanwälte Hotz nebst Kanzlei-Team!*